

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 6

erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juni 1930

## Pflichten des Arbeitgebers

(Lohn — Schadenersatz — Ueberstunden — Ferien)

Baummann: Wir haben uns so oft schon unterhalten über die Pflichten, die der Arbeitnehmer zu erfüllen hat. Nun kannst du mir gewiß auch Aufschluß geben über die Pflichten des Arbeitgebers!

Arbeitersekretär: Welche Pflicht des Arbeitgebers interessiert dich am meisten?

B.: Natürlich die Pflicht zur Lohnzahlung!

A.: Das ist auch die wichtigste Pflicht des Arbeitgebers.

B.: Da möchte ich gleich eine Frage anschneiden, die bei uns in der Bude eine Rolle gespielt hat. Ein Kollege ist als Gußpußer in Akkord beschäftigt. Das Material ist häufig sehr verschieden, so daß der Puß mitunter verschieden ausfällt. Darüber gab es eine große Aufregung, weil der Puß nicht vorschrittsmäßig war. Der Unternehmer zog dem Kollegen daher einen Teil vom Akkordlohn ab. Ist das zulässig?

A.: Du hast die Frage gestellt, ob Unvorschriftsmäßigkeit des Arbeitsergebnisses zu Lohnabzügen berechtigt. Meiner Ansicht nach nicht, wenn vertraglich nichts vereinbart ist. Zunächst ist der Kollege ja nicht daran schuld, wenn die Ursache lediglich darin liegt, daß das Material sehr verschieden ausfällt. In diesem Falle ist ein Abzug daher unter keinen Umständen berechtigt.

B.: Wie wäre es aber, wenn der Kollege daran schuld ist?

A.: Meinst du den Fall, daß er aus eigener Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit schlecht arbeitet?

B.: So ist es!

A.: Ich nehme an, daß im Tarifvertrag nichts darüber vereinbart ist.

B.: Im Tarifvertrag steht nichts darüber.

A.: Dann besteht kein Recht, den Lohn zu kürzen. Das gibt es zum Beispiel beim Kaufvertrag. Wenn die gekaufte Ware mangelhaft ist, kann man den Kaufpreis mindern. Für das Arbeitsverhältnis ist aber zunächst der Dienstvertrag nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, und dort steht darüber nichts drin. Also kann der Lohn nicht gekürzt werden.

B.: Hat der Arbeitgeber in diesem Falle keine anderen Rechte?

A.: Gewiß! Wenn der Kollege durch seine eigene Nachlässigkeit Gußstücke „verfaut“, dann haftet er auch für den Schaden. Nur nicht in der Form, daß der Arbeitgeber den angeblichen Schaden einfach vom Lohn abzieht.

B.: Warum kann der Arbeitgeber den Schaden nicht einfach vom Lohn abziehen?

A.: Weil der Lohn bis zum Betrage von 45 Reichsmark unpfändbar ist. Ich setze voraus, daß der Kollege z. B. gerade 45 Reichsmark verdient. Soweit eine Forderung unpfändbar ist, kann auch nicht aufgerechnet werden, es sei denn, daß der Kollege den Arbeitgeber vorsätzlich geschädigt hat.

B.: Meinst du den Brutto- oder den Nettolohn, also den Lohn einschließlich oder abzüglich der Sozialbeiträge?

A.: Für die Berechnung des unpfändbaren Lohnbetrages ist der Bruttolohn maßgebend.

B.: Wie kommt der Arbeitgeber nun zum Ersatze des fahrlässig verschuldeten Schadens?

A.: Wenn eine gütliche Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Kollegen nicht zustande kommt, bleibt dem Chef weiter nichts übrig, als den Schaden einzuklagen und das Urteil vollstrecken zu lassen.

B.: Wenn der Kollege aber nichts Pfändbares von Bedeutung hat?

A.: Dann ist nichts zu machen. Es bleibt höchstens der Offenbarungseid übrig.

B.: Wie ist es mit der sogenannten Vorauszahlung des Lohnes?

A.: Gemeint ist die wichtige Bestimmung des § 115 der Gewerbeordnung, daß die Arbeiterlöhne in Reichsmährung zu berechnen und auszuzahlen sind. Die Arbeitgeber dürfen keine Waren kreditieren.

B.: Kannst du mir einen praktischen Fall erzählen?

A.: Wir haben neulich erst einen solchen Fall durchgeföhrt. Ein Kollege erhielt von seinem Arbeitgeber ein Motorrad angeboten. Das Motorrad war gebraucht und Eigentum des Arbeitgebers. Der Kollege schloß einen schriftlichen Kaufvertrag mit seinem Arbeitgeber, in welchem er sich mit einem regelmäßigen Lohnabzug einverstanden erklärte, bis das Motorrad in Raten bezahlt ist. Das Motorrad sollte 400 Reichsmark kosten, und der Kollege hatte 350 Reichsmark insgesamt im Laufe der Zeit schon durch Lohninbehaltung abbezahlt, als er plötzlich freilos entlassen wurde. Nun wollte er das Geld wieder haben, weil er in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Arbeit hatte. Da der Arbeitgeber ihm das Motorrad kreditiert und Lohn deswegen einbehalten hatte, mußte der Arbeitgeber den ganzen Betrag zurückzahlen.

B.: Das verstehe ich deswegen nicht, weil doch ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen worden war. Dort hatte sich doch der Kollege mit dem Lohnabzug einverstanden erklärt!

A.: Das stimmt zwar! Aber der § 117 der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, daß alle Verträge, welche dem oben erwähnten § 115 zuwiderlaufen, nichtig sind. Daher war also der Kaufvertrag nichtig. Die Leistungen mußten zurückgemährt werden.

B.: Welches sind die meisten Klagen vor dem Arbeitsgericht?

A.: Das sind natürlich Lohnklagen, und zwar solche, die z. B. wegen untertariflicher Bezahlung oder wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist erhoben werden müssen.

B.: Mit welchen Schwierigkeiten hat der Arbeitervertreter vor dem Arbeitsgericht hauptsächlich zu kämpfen?

A.: Vor allem sollten die Kollegen bei Ueberstunden auch dafür sorgen, daß der Nachweis möglich ist. Das gilt besonders dann, wenn Ueberstunden für eine längere Zeit bei der Entlassung nachgefordert werden.

B.: Welchen Nachweis empfehlst du?

A.: Entweder die Ueberstunden sind vom Arbeitgeber richtig aufgeschrieben und im Lohnbuch verzeichnet. In diesem Falle macht der Nachweis keine Schwierigkeiten. Trotzdem findet man oft, daß der Arbeitgeber weniger aufschreibt als gemacht worden sind. Daher empfiehlt sich eine Kontrolle und sofortiger Widerspruch, wenn es nicht stimmt. In kleineren Betrieben wird jedoch nicht peinlich genau Buch geführt. In diesen Buden müssen die Kollegen sich gegenseitig täglich die Ueberstunden bezeugen. Das kann z. B. geschehen durch Unterschrift. Ich empfehle eine solche oder ähnliche Kontrolle deswegen, weil mancher Ueberstundenprozeß verloren wird, bloß weil die Ueberstunden nicht bewiesen werden konnten.

B.: Wer hat sie zu beweisen, Arbeitgeber oder Arbeiter?

A.: Natürlich derjenige, der sie geltend macht. Und das ist in den allermeisten Fällen der Arbeiter!

B.: Welche Beweismöglichkeiten gibt es vor dem Arbeitsgericht?

A.: 1. Beweis durch Zeugen; diese vermögen aber nicht sich genau an jeden Tag und an die Zahl der Ueberstunden zu erinnern. Daher versagt in vielen Fällen der Beweis. 2. Beweis durch Eideszuschreibung; er wird bei Ueberstunden nicht gern zugelassen, besonders wenn es sich um längere Zeiten handelt. Die Gründe sind klar. Einmal muß dann der Arbeitgeber schwö-

ren. Dieser ist aber lebhaft interessiert. Und zum andern kann man schlecht etwas beschwören, was man selbst nicht genau mehr weiß. Daher fällt diese Beweisart ebenfalls häufig aus. 3. Beweis durch Urkunden. Vielleicht der angenehmste Beweis. Deswegen empfehle ich, Ueberstunden täglich schriftlich zu notieren und von einem Augenzeugen bestätigen zu lassen.

B.: Wie ist es mit der Nachforderung von Tariflohn?

A.: Z. B. ein Kollege hat aus Sorge, entlassen zu werden, untertariflichen Lohn angenommen. Hätte er Tariflohn gefordert, so würde er einfach entlassen worden sein. Er hätte aber bei der schlechten Arbeitsmarktlage auch anderweitig keine Arbeit erhalten.

B.: Hat dieser Kollege nicht auf den Tariflohn verzichtet?

A.: Es sieht so aus; dennoch ist es kein wirksamer Verzicht.

B.: Warum nicht? Kann man überhaupt wirksam auf Tariflohn verzichten?

A.: Ein Verzicht für die Zukunft ist unzulässig; denn andernfalls müßte man den Tarifvertrag für abdingbar erklären. Ein Verzicht für die Vergangenheit ist leider vom Reichsarbeitsgericht für wirksam erklärt worden. Das Reichsarbeitsgericht macht die Wirksamkeit allerdings davon abhängig, daß der Kollege 1. gewußt hat, daß er Tariflohn fordern konnte, und 2. nicht unter wirtschaftlichem Druck gehandelt hat. Letzteres liegt in unserem Beispiel vor; denn der Kollege hat aus Sorge vor der Entlassung den untertariflichen Lohn angenommen. Er hat gewußt, daß er vorläufig keine Arbeit gefunden haben würde. Daher ist ein wirksamer Verzicht nicht zustande gekommen. Der Kollege kann seinen Tariflohn nachträglich fordern.

B.: Verstößt es nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Kollege so lange Zeit hindurch gegen einen geringeren Lohn gearbeitet hat und nun auf einmal zur Entlassung den Betrag nachfordert, der am Tariflohn fehlt?

A.: Nein! Auch diese Frage, die von seiten der Unternehmer geltend gemacht worden ist, hat das Reichsarbeitsgericht in unserem Sinne entschieden. Wer sein Recht ausübt, schädigt niemand. Es ist also nicht arglistig gehandelt.

B.: Nun hat der Kollege aber regelmäßig den Empfang des untertariflichen Lohnes quittiert. Ist diese schriftliche Quittung nicht eine Einverständniserklärung des Kollegen?

A.: Die Quittung ist weiter nichts als eine Urkunde des Inhaltes, daß der Kollege Geld empfangen hat. Weiter auch nichts. Sie stellt keine Lohnvereinbarung dar und enthält auch keinen Verzicht. — Außerdem, wenn sie wirklich einen schriftlichen Verzicht darstellen sollte, so wäre dieser ebensowenig wirksam wie die stillschweigende widerspruchsfolle Hinnahme des untertariflichen Lohnes. Und zwar aus den Gründen, die ich dir vorhin genannt habe.

B.: Das habe ich verstanden. — Ist übrigens der Arbeitgeber zur Gewährung von Urlaub verpflichtet?

A.: Eine auf Befehl beruhende Verpflichtung besteht nicht. Die Pflicht zur Erteilung von Ferien ist entweder tarifvertraglich oder einzelvertraglich geregelt. Es kann auch so sein, daß es im Betrieb üblich ist, regelmäßig jährlich Urlaub zu gewähren. In diesem Falle hat der Arbeiter meiner Ansicht nach ebenfalls ein Recht auf den Urlaub.

B.: Wird die Urlaubsentschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet?

A.: Grundsätzlich nicht! Sowohl das Reichsarbeitsgericht als auch der Spruchsenat haben entschieden, daß eine Ferienentschädigung nicht anrechnungsfähig ist. Ein Kollege wird z. B. entlassen am 10. Mai. Nachträglich fordert er seine Ferien und bekommt sie nach der Entlassung in Geld entschädigt, weil der Betrieb stillgelegt worden ist. Hier ist es ganz ohne Zweifel, daß die Entschädigung nicht angerechnet werden darf. — Etwas anders wird die Sache, wenn z. B. die Ferienentschädigung tarifvertraglich ausgeschlossen ist. Dann müssen die Ferien in natura genommen werden. Jetzt läuft der Arbeitsvertrag erst mit Ablauf der Ferien ab. In diesem Fall gilt die Ferienzeit als Anwartschaftszeit. Ueber diesen Punkt wäre viel zu sagen. 3. B. der Arbeitgeber legt den Urlaub in die Kündigungsfrist, was nach einer Entscheidung zulässig ist. Dann erleidet der Kollege jedenfalls einen materiellen Nachteil.

B.: Da hast du recht.

A.: Du siehst, es ist noch viel zu erkämpfen!

## Denkt an die Quartalsabrechnung!

Das zweite Vierteljahr 1930 geht seinem Ende entgegen. Es wird deshalb für die Zahlstellenverwaltungen Zeit, an die Aufstellung, Revision und Absendung der Quartalsabrechnung zu denken, damit die Verbandsleitung spätestens 14 Tage nach Schluß des Vierteljahres in den Besitz derselben gelangt. Ebenso muß an die sofortige Einsendung aller überschüssigen Verbands-

gelder gedacht werden und zwar noch vor Beendigung des Quartals. Die Namen der Zahlstellen, deren Verwaltungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

## Die Sonderunterstützung beträgt 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes

Auf diesen durchaus richtigen Standpunkt hat sich die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Bayreuth gestellt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Sonderunterstützung 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes nicht unterschreiten darf. Die Sache selbst ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an den Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt in Berlin abgegeben worden. In der Begründung, aus der auch der Sachverhalt ersichtlich ist, heißt es:

Die Firma Johann Peter Maulino & Co., Rauch- und Schnupftabakfabrik in Bamberg, hat am 2. 1. 30 dem Arbeitsamt Bamberg fernmündlich mitgeteilt, daß die gesamte Belegschaft wegen Abkassierdung infolge Tabaksteuererhöhung Kurzarbeit, weshalb gebeten werde, sowohl die Kurzarbeiterunterstützung, als auch die Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung vom 29. 1. 30 zur Unterstützung von Angehörigen und Arbeitern des Tabakgewerbes zu bewilligen. Die schriftliche Anzeige der Firma über Kurzarbeit ist erst am 10. 2. 30 erstattet worden und am gleichen Tage beim Arbeitsamt eingegangen. Auf die fernmündliche Anzeige hat der Vorsitzende des Arbeitsamtes am 7. 2. 30 dahin Entscheidung getroffen, „daß die normale Kurzarbeiterunterstützung einerseits und die Unterstützung zu Lasten der Sonderfürsorge, sofern die 75-Prozent-Grenze nicht erreicht wird, zu zahlen ist.“ Hiergegen hat der Vorsitzende des Betriebsrats der Firma, Michael Windisch, Einspruch eingelegt mit der Begründung, Art. 6 der Verordnung vom 29. 1. 30 sei dahin zu verstehen, daß volle 75 Prozent des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerschaft ausbezahlt seien und zwar vom Tage der Kurzarbeit ab. Der Spruchauschuß hat am 12. 2. 30 diese Anschauung gebilligt und dahin entschieden, daß für die gesamte Belegschaft Kurzarbeiterunterstützung und Unterstützung nach der Verordnung vom 29. 1. 30 zu gewähren sei, dergestalt, daß die Gesamtunterstützung im Einzelfall 75 Prozent des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerschaft betrage. Der Vorsitzende, der hierbei überstimmt worden ist, hat gegen die Entscheidung in formell nicht zu beanstandender Weise Berufung eingelegt, mit der Begründung, Art. 6 der Verordnung schreibe nur eine Höchstgrenze für die Unterstützungsgewährung vor, bestimme aber nicht, daß 75 Prozent des Arbeitsverdienstes ausbezahlt werden müsse. Das Landesarbeitsamt hat im Anschluß an diese Anschauung beantragt, der Berufung des Vorsitzenden stattzugeben, jedoch im Hinblick auf die Grundsätzlichkeit der Entscheidung Abgabe an den Spruchsenat für erforderlich erachtet. In der heutigen Verhandlung war nur ein Vertreter des Landesarbeitsamtes erschienen, der dessen Antrag wiederholte.

Die Spruchkammer hat der Anschauung des Vorsitzenden nicht beitreten können.

Art. 6 der Verordnung vom 29. 1. 30 regelt die Höhe der Unterstützung dahin, daß zunächst die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeiterunterstützung) zu gewähren, daß aber darüber hinaus Unterstützung für jeden Arbeitstag in der Höhe zu leisten ist, daß die Gesamtunterstützung — also Arbeitslosenunterstützung und Tabakarbeiterunterstützung zusammen — 75 Prozent des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerschaft nicht übersteigt. Die Höhe der Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 29. 1. 30 ergibt sich also aus dem Unterschied zwischen einer etwa zustehenden versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung und 75 Prozent des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerschaft. Daß die Verordnung so und nicht anders auszulegen ist, geht schon daraus hervor, daß sie gar keine bestimmten Unterstützungssätze festlegt, nach denen, gegebenenfalls im Zusammenhalt mit einer sonst zu leistenden Unterstützung, ein bestimmter Gesamtbetrag errechnet werden könnte, hinsichtlich dessen dann zu prüfen wäre, ob er 75 Prozent des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 6 Monate übersteigt. Die Schlüsselworte des Art. 6 Abs. 1 „nicht übersteigt“ haben also die gleiche Bedeutung wie „beträgt“ (vergl. hierzu Ziffer 5 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 13. 3. 30, RWB. 1930 I S. 55). Die Bemessung der Unterstützung durch den Vorsitzenden im gegenständlichen Fall (Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung unter Zuschlag des gleichen Betrags, sofern der Gesamtbetrag 75 Prozent nicht übersteigt) finden nach Anschauung der Spruchkammer in der Verordnung keinerlei Stütze. Die Berufung wäre daher als unbegründet zurückzuweisen.

Bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 RWB. schien jedoch die Abgabe an den Spruchsenat geboten.



# In welcher Frist können Anträge auf Krisenunterstützung gestellt werden?

(§ 101 des ArbZG.)

Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in der Aprilnummer der „Vertrauensperson“ eingehend über eine Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt, worin die Rechtsauffassung der Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Darmstadt bestätigt wird. Nunmehr liegen sowohl die Gründe wie auch die Rechtsauffassung des Spruchsenats schriftlich vor, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Wortlaut veröffentlichten. Es ist wie folgt entschieden worden:

## Die Rechtsauffassung der Spruchkammer wird bestätigt:

Die Klägerin, von Beruf Zigarrenarbeiterin, bezog nach ihrer am 16. Juni 1928 wegen Arbeitsmangels erfolgten Entlassung Arbeitslosenunterstützung bis zur Erschöpfung des Anspruches am 21. Dezember 1928. Ihre Uebernahme in die Krisenunterstützung wurde von dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes auf Grund der damals in Geltung gewesenen Vorschriften abgelehnt. Auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 29. Juni 1929 (Beilage zum „Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger“ Nr. 27 vom 2. Juli 1929) hat der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen durch Anordnung vom 7. Juli 1929 das Nahrungsgewerbe und Genussmittelgewerbe und damit das Tabakgewerbe in die Krisenunterstützung einbezogen. Der von der Klägerin danach gestellte Antrag auf Krisenunterstützung vom 7. August 1929 wurde von dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes mit der Begründung abgelehnt, sie habe die Anwartschaftszeit nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt. Der Spruchauschuß des Arbeitsamtes wies den Einspruch der Klägerin mit der gleichen Begründung und weiterhin deswegen zurück, weil die Krisenunterstützung nur im unmittelbaren Anschluß an die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung gewährt werden könne, der § 101 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung daher nicht anwendbar sei. Auf die Berufung der Klägerin hat die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes die Sache gemäß § 182 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Spruchsenat abgegeben. Sie ist der Ansicht, „die Annahme, daß die Krisenunterstützung unmittelbar an die Erschöpfung der Arbeitslosenunterstützung anschließen müsse, sei nicht zu halten, sie entbehre jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Es könne sich allerdings bei längerer ununterbrochener Arbeitslosigkeit nach Erschöpfung der Arbeitslosenunterstützung und, nachdem erst später durch eine Erweiterung des Personenkreises die Zuständigkeit der Krisenunterstützung sich ergibt, ein verhältnismäßig langer Zeitraum zwischen Erschöpfung der Arbeitslosenunterstützung und Beginn der Zuständigkeit liegen. Mangels einer gesetzlichen Grundlage oder einschränkenden Bestimmung bei der Erweiterung ausstehenden Verfügung werde man aber trotz des Vorliegens eines längeren Zeitraumes die Krisenunterstützung nicht ablehnen können.“

## Die Rechtsauffassung des Spruchsenats ist folgende:

Nach § 101 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten Arbeitslose die Krisenunterstützung, von den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen abgesehen, dann, wenn sie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 a. a. O. erschöpft haben. Der Senat hat kein Bedenken getragen, anzunehmen, daß der Antrag auf Gewährung der Krisenunterstützung nach § 101 Abs. 2 Nr. 2 nicht in unmittelbarem Anschluß an die Erschöpfung des Anspruches auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung gestellt zu werden braucht. Zwischen die Erschöpfung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung und die Ueberführung in die Krisenunterstützung kann sich nach Ansicht des Senats ein unterstützungsfreier Zeitraum einschließen, etwa weil eine während dieses Zeitraums liegende vorübergehende Beschäftigung, Wanderschaft, Krankheit und dergleichen nicht zu einer Inanspruchnahme der Krisenunterstützung geführt hat. Diese Auffassung des Senats steht nicht im Widerspruch zu dem Gesetz, läßt sich vielmehr zwanglos mit dem Wortlaut der einschlägigen Vorschrift vereinbaren. Denn das Gesetz besagt nichts darüber, in welchem Zeitpunkt die Erschöpfung eingetreten sein muß, damit in ihr die gesetzliche Voraussetzung des Anspruches auf Gewährung der Krisenunterstützung im Sinne des § 101 Abs. 2 Nr. 2 als erfüllt anerkannt werden kann. Hätte der Gesetzgeber die hier in Betracht kommende Vorschrift mit der Wirkung ausstatten wollen, welche die Vorschrift nach Ansicht des Spruchauschusses hat, so hätte der Gesetzgeber eine die Notwendigkeit des unmittelbaren Anschlusses der Gewährung der Krisenunterstützung an die Erschöpfung der Arbeitslosenunterstützung zum Ausdruck bringende Wortfassung gewählt. Auch würde eine der Auffassung des Spruchauschusses entsprechende Wirkung der Vorschrift zu dem vom arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt unerwünschten Er-

gebnis führen, daß ein Druck auf die Arbeitslosen ausgeübt würde, sich alsbald zur Krisenunterstützung zu melden, und daß damit der Anreiz zur Uebernahme kurzfristiger Beschäftigungen vermindert würde. (Zu vergleichen Jäger-Neuburger-Adam, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Erster Band, Seite 532, Anmerkung 22 letzter Absatz zu § 101; Haffler, Das Krisenfürsorgerecht, Bücherei der öffentlichen Arbeitsfürsorge, Reihe IV 2, Sonderheft Seite 5 Nr. 6.) Die Auffassung des Senats muß folgerichtig auch bei den Arbeitslosen gelten, die einer Berufsgruppe angehören, für die die Krisenunterstützung bisher nicht zugelassen war, aber auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers nach dem Zeitpunkt der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung zugelassen wird. Denn auch dann handelt es sich immer noch um Arbeitslose, die im Sinne des § 101 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung „den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben“, so daß sie beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vom Inkrafttreten des Erlasses ab die Gewährung der Krisenunterstützung beantragen können.

Jedoch ist der Senat, insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 95 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wonach durch Fristablauf der Verlust der Anwartschaft auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung eintritt, weiter der Auffassung, daß es als nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes sowie mit den praktischen Bedürfnissen anzusehen wäre, wenn man in den nach der vorgelegten Frage in Betracht kommenden Fällen den Antrag auf Gewährung der Krisenunterstützung ohne jede zeitliche Begrenzung zulassen wollte. Der Gesetzgeber ist bei der Vorschrift des § 95 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Erwägung ausgegangen, daß „auf keinen Fall die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung unbegrenzt aufrechterhalten werden kann, daß irgendwo eine zeitliche Grenze liegen muß“ (Reichstagsdrucksache Nr. 3622, III. Wahlperiode 1924—1927, S. 93). Dem hieraus sich ergebenden, auch bei der Beurteilung der hier vorgelegten Frage beachtlichen Grundgedanken würde es aber widersprechen, wollte man den auf § 101 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gestützten Antrag auf Gewährung der Krisenunterstützung ohne zeitliche Grenze, also auch dann noch zulassen, wenn die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung in einer weit zurückliegenden Vergangenheit eingetreten ist. Daher entspricht dem Grundgedanken des § 95 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Gesetzesauslegung des Senats, daß der Antrag auf Krisenunterstützung gemäß § 101 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Ablauf von drei Jahren seit der Erschöpfung des Anspruches auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht mehr gestellt werden kann.

Die Anwendung des vom Senat ausgesprochenen Grundsatzes auf den vorliegenden Fall ergibt, daß von dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes der Anspruch der Klägerin auf Gewährung der Krisenunterstützung nicht mit der Begründung abgelehnt werden konnte, die Krisenunterstützung könne nur im unmittelbaren Anschluß an die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Da weiter die Klägerin den Antrag auf Gewährung der Krisenunterstützung am 7. August 1929, also noch innerhalb der seit der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung am 21. Dezember 1928 laufenden Dreijahresfrist, gestellt hat, unterliegt die Anwendung des für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Erlasses des Reichsarbeitsministers über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 29. Juni 1929 in Verbindung mit der Anordnung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen vom 7. Juli 1929, wenn im übrigen alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, auf die Klägerin keinen Bedenken.

Aus den Ausführungen in dem Abgabebeschluß ergibt sich klar, daß die Spruchkammer die Auffassung des Spruchauschusses nicht billigt; dagegen geht aus diesen Ausführungen nicht mit Deutlichkeit hervor, ob die Spruchkammer jede zeitliche Begrenzung für die Stellung des Antrages auf Krisenunterstützung ausschließen will. Daher war die Auffassung der Spruchkammer jedenfalls mit der Maßgabe zu bestätigen, die sich aus den obigen Ausführungen über den zeitlichen Rahmen innerhalb dessen der Antrag gestellt werden kann, ergibt.

## Wochengeld und Erwerbslosigkeit

Eine bemerkenswerte Entscheidung fällt kürzlich das Versicherungsamt Dresden. Die Ortskrankenkasse hatte einer in der Krisenfürsorge befindlichen erwerbslosen Wöchnerin, die vom Arbeitsamt nach Lohnstufe 5 weiterversichert war, das Wochengeld für die Zeit nach der Entbindung unter Berufung auf § 120 ArbZG auf den Mindestsatz der Reichswochenhilfe — 50 Pf. täglich — herabgesetzt. § 120 ArbZG lautet: „Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose nach den §§ 107, 108 als Arbeitslosenunterstützung erhalte, wenn er nicht erkrankt wäre.“ Das angerufene Versicherungs-

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter				Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Dezember 1929 .....	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	263	33	134,3	152,6
Januar 1930 .....	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar " .....	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März " .....	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April " .....	20,25	22,14	54,80	2,81	74 228	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai " .....	19,46	20,77	56,53	3,24									146,7

amt hatte ein Gutachten des Landesarbeitsamtes eingeholt, das sich mit der Auffassung der Ortskrankenkasse deckte. Der Beschlußausschuß des Versicherungsamtes war jedoch gegenteiliger Ansicht und verurteilte die Ortskrankenkasse zur Zahlung des vollen Wochengeldes in Höhe der versicherten Lohnstufe.

Maßgebend für die Entscheidung waren folgende Gesichtspunkte. Aus § 195 a RVD. geht hervor, daß Wochengeld etwas anderes ist als Krankengeld, es wird auch gezahlt, wenn die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet. Krankengeld dagegen wird nur bei Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Weiter bestimmt § 311 RVD., daß Schwangere und Wöchnerinnen Mitglieder der Kasse bleiben, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten. Daraus geht hervor, daß auf jeden Fall der Anspruch der Schwangeren und Wöchnerin auf die Wochenhilfe der Krankenkasse gesichert werden soll. § 120 RVD. ist zu dem Zwecke erlassen, den mißbräuchlichen Bezug von Krankengeld zu verhindern. Es sollte der Anreiz wegfallen, sich durch den Bezug von Krankengeld eine höhere Unterstützung zu verschaffen als aus der Erwerbslosenversicherung. Ein solcher Anreiz kann dazu verleiten, eine nicht vorhandene Krankheit vorzutäuschen. Eine solche Täuschung ist jedoch unmöglich zum Bezuge von Wochengeld. Daraus ist auch zu erklären, daß sich im RVD. von § 117 bis zum § 128 kein einziger Hinweis auf Schwangere und Wöchnerinnen findet. Der Zweck der Wochenhilfe, Mutter und Kind einen bestimmten wirtschaftlichen Schutz zu gewähren, würde völlig verfehlt, wenn man die Notlage der erwerbslosen Wöchnerin noch verschärfte durch Kürzung des durch die Versicherung erworbenen Anspruches. Bei Anwendung des § 120 RVD. würde sich außerdem ergeben, daß die durch das Arbeitsamt in einer bestimmten Lohnstufe Weiterversicherte schlechter gestellt wäre als die lediglich den Schutz des § 311 RVD. genießende.

Das Urteil ist deshalb besonders wichtig, weil es einen Streitfall betrifft, der noch nie entschieden wurde. Rechtsprechungen darüber sind noch nicht vorhanden. Der Fall wird in der Berufungsverhandlung voraussichtlich noch das Reichsversicherungsamt beschäftigen.

## Rechtsauskunft

**H. in B.** Du fragst an, warum dir die Waisenrente für deinen Sohn, welcher als Lehrling im Bauberuf tätig ist und zurzeit wegen Aussehens infolge Arbeitsmangels zu Hause weilt, entzogen worden ist. Der überfandte Bescheid der Landesversicherungsanstalt besagt, daß die Rente deswegen eingestellt worden sei, weil die Berufsausbildung länger als 6 Wochen unterbrochen ist und daher zurzeit keine Berufsausbildung mehr besteht. Die Entziehung der Waisenrente ist zu unrecht erfolgt. Lege sofort Berufung dagegen ein. Die Arbeitsunterbrechung löst noch nicht das Lehrverhältnis. Vielmehr steht dein Sohn nach wie vor unter der Verfügungsgewalt des Lehrherrn. Die Berufsausbildung besteht immer noch, und zwar so lange, wie der Lehrvertrag läuft. Außerdem hätte die Entziehung auch deswegen keinen Sinn, weil diese Maßnahme deinen Sohn gerade zu einer Zeit trifft, wo er infolge Arbeitsmangels sowieso keinen Verdienst hat und die Waisenrente besonders vermissen wird.

**L. in N.** Die Berufsgenossenschaft hat ein Recht zur Abfindung deiner Unfallrente, und zwar ein einseitiges. Wenn seit dem Unfall 2 Jahre vergangen sind und die Rente nicht mehr als 10 vom Hundert beträgt, so kann dich die Genossenschaft mit dem dreifachen Betrage deiner Jahresrente abfinden. Das gilt nicht, wenn du noch eine andere Rente erhältst, ich meine eine solche aus der Unfallversicherung.

**D. in R.** Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrage ihrer Jahresrente abgefunden.

## Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Juni bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juli zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. Juni zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Mai entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

**Gau Hamburg:** Bredstedt, Eternförde, Lübeck, Plön, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Celle, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Münchhof, Osterode.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Kassel, Helmarshausen, Altmorschen, Dohrenbach, Fürstentagen, Korbach, Wihnenhausen, Eisleben, Ermshwerdt, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kalfensundheim, Neustadt am Rennsteig, Rudolstadt, Rorbürg.

**Gau Herzfeld:** Hameln, Rinteln, Bielefeld, Münstern.

**Gau Frankfurt a. M.:** Köln, Geldern, Wiesbaden, Alsfeld, Dillenburg, Fränk.-Krummbach, Burgsinn, Langenprozelten.

**Gau Heidelberg:** Heppenheim, Bruch bei Erlangen, Leonbronn, Neulohheim, Neilingen, Schönau, Schwab.-Hall, Sternenfels, Untergruppenbach, Waldorf, Kälzheim.

**Gau Dresden:** Eisenberg-Krossen, Kayna, Wernigerode, Oberlummersdorf, Breinig, Elsterberg, Mügeln, Zwickau.

**Gau Breslau:** Haynau.

**Gau Berlin:** Kalau, Driefen, Fiddichow, Lutzenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

## Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

**Dresden:** Das Mitgliedsbuch SA 3068 Hulda Reichelt, geb. 21. 5. 08 in Oberhermsdorf, eingetr. 6. 3. 28. (223/65. 30.)

Das Mitgliedsbuch S III 63 985 Lina Kasper, geb. 9. 9. 00 in Naizdorf, eingetr. 23. 2. 19. (214/62. 30.)

**Hamburg:** Das Mitgliedsbuch SA 37 632 Thea Reinhardt, geb. 22. 10. 06 in Hamburg, eingetr. 5. 5. 28. (210/61. 30.)

Die Mitgliedskarte Elli Oberleitner, geb. 14. 2. 04 in Wandsbek, eingetr. 29. 4. 29. (215/63. 30.)

Die Mitgliedskarte Wilhelmine Lomberg, geb. 15. 11. 07 in Eiberfeld, eingetr. 30. 11. 29. (216/64. 30.)

Die Mitgliedskarte Marie Först, geb. 29. 1. 05 in Kiel, eingetr. 19. 10. 29. (216/64. 30.)

Die Mitgliedskarte Wilma Prehm, geb. 20. 9. 08 in Hamburg, eingetr. 19. 6. 29. (216/64. 30.)

Die Mitgliedskarte Käthe Hartmann, geb. 26. 3. 07 in Stellingen, eingetr. 16. 11. 29. (216/64. 30.)

**Hannover:** Die Mitgliedskarte Agnes Teege, geb. 12. 5. 07 in Niendorf, eingetr. 1. 11. 29. (209/60. 30.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

## Berichtigung

In der Mainnummer der „Vertrauensperson“ ist unter „Wichtige Verbandsadressen“ für Hannover die Fernsprechnummer Nord 7365 angegeben. Es muß hier heißen: 27 365.